

so konkret sind, daß sie die zentrale Orientierung in deren Verhalten durchsetzen.¹² Sie müssen den gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß vorausschauend und komplex steuern und wissenschaftlich vorausberechnete Grundlagen für die Entscheidungsfelder der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte schaffen.

— Die eigenverantwortliche Planung und Leitung durch die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte erfordert, daß ihnen vom Ministerrat und von den zentralen Organen des Staatsapparates notwendige Informationen übergeben werden, die sie über die Hauptprobleme der prognostischen Gesellschaftsentwicklung und über die volkswirtschaftliche Strukturpolitik nach dem neuesten Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse unterrichten. Gleichzeitig sind die rückkoppelnden Informationen zu qualifizieren, mit denen die örtlichen Organe die zentralen Institutionen über die Wirksamkeit von Führungsentscheidungen, über neue Entwicklungsprobleme und auftretende Widersprüche informieren.

— Die örtlichen Räte sind in die Vorbereitung von Entscheidungen zentraler Organe einzubeziehen, wenn diese Ziele und Aufgaben betreffen, die von den örtlichen Organen zu erfüllen sind. *Auf* diese Weise ist die Übereinstimmung der gesamtgesellschaftlichen Interessen mit den Interessen der Territorien zu sichern.

— Die Beziehungen der Volksvertretungen im Gesamtsystem umfassen auch die Pflicht der unteren Volksvertretungen, Rechenschaft vor den höheren abzulegen. Der örtliche Rat ist der Volksvertretung, die ihn gewählt hat, für seine gesamte Tätigkeit verantwortlich und dem übergeordneten Rat rechenschaftspflichtig (Art. 83 Abs. 2).

2. Die stärkere Konzentration der zentralen staatlichen Führung auf die Ausarbeitung wissenschaftlich begründeter Prognosen der wichtigsten wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Prozesse, auf strategische Entscheidungen der volkswirtschaftlichen Strukturpolitik und die Durchsetzung des ökonomischen Systems des Sozialismus als Ganzes bedingt, daß die Eigenverantwortung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte für die Planung und Leitung der gesellschaftlichen Prozesse im Territorium erweitert werden muß.

Eigenverantwortliche Planung und Leitung der gesellschaftlichen Prozesse bedeutet, daß die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte im Rahmen des Gesamtsystems spezifische Aufgaben erfüllen und dafür mit den erforderlichen materiellen und finanziellen Mitteln und notwendigen Entscheidungsbefugnissen ausgestattet sind. Im Sinne der kybernetischen Systemregelung sind die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte dynamische Systeme, die zu befähigen sind, durch Selbstregulierung ihre Stabilität, d. h. ihre Funktionstüchtigkeit zur Lösung der gesellschaftlich notwendigen Aufgaben, ständig zu sichern. Daraus leitet sich für die höheren Organe der Staatsmacht die Aufgabe ab, die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte so zu qualifizieren, daß sie ihrer Funktion selbständig und mit hoher Eigenverantwortung auf der Grundlage des Planes gerecht werden.

Nach dem Verfassungsentwurf entscheiden die örtlichen Volksvertretungen auf der Grundlage der Gesetze in eigener Verantwortung über alle Angelegenheiten, die ihr Gebiet und seine Bürger betreffen (Art. 81 Abs. 2). Ihre Tätigkeit ist darauf gerichtet, „das sozialistische Eigentum zu mehren und zu schützen, die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger ständig zu

¹² vgl. G. Frohn, „Kybernetische Erkenntnisse in die praktische Führungsarbeit überleiten“, *Die Wirtschaft* vom 19. 12. 1967, S. 16.